



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-24-01-007-B01

Az.: BK7-24-01-008-B01

Az.: BK7-24-01-009-B01

Az.: BK7-24-01-010-B01

In den Verwaltungsverfahren

wegen Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor, KARLA Gas 2.0 (BK7-24-01-007)

Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1 (BK7-24-01-008)

Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0 (BK7-24-01-009)

Festlegung in Sachen Zugang von Biogas, ZuBio (BK7-24-01-010)

Hier jeweils: Antrag auf Beiladung

der Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beiladungspetentin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

durch ihre Vorsitzende     Anne Zeidler,  
ihren Beisitzer             Dr. Werner Schaller  
und ihren Beisitzer         Stephan Fassbender

am 07.10.2024 beschlossen:

Die Beiladungspetentin wird zu den Festlegungsverfahren BK7-24-01-007, BK7-24-01-008, BK7-24-01-009 und BK7-24-01-010 beigeladen.

## Gründe

### I.

- 1 Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zu den von der Beschlusskammer geführten Festlegungsverfahren BK7-24-01-007, BK7-24-01-008, BK7-24-01-009, BK7-24-01-010. Die Festlegungsverfahren haben das Ziel, die als Reaktion auf das EuGH Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18) zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft tretenden Regelungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in eine behördliche Festlegung zu überführen.
- 2 Die Beiladungspetentin ist ein Energieversorgungsunternehmen, das im Gassektor als Bilanzkreisverantwortlicher, Gaskraftwerksbetreiber, Biogasvermarkter, Transportkunde und Gaslieferant auftritt.
- 3 Die Beschlusskammer hat alle gegenständlichen Festlegungsverfahren am 08.05.2024 mit der Veröffentlichung einer zur Konsultation gestellten gemeinsamen Einleitungsverfügung eröffnet und eine Stellungnahmefrist bis zum 03.07.2024 gesetzt. In diesem Rahmen hat auch die Beiladungspetentin in allen Festlegungsverfahren Stellungnahmen eingereicht. Zudem plant die Beschlusskammer in allen Festlegungsverfahren eine Konsultation des jeweiligen Tenorentwurfs verbunden mit ergänzenden Erläuterungen.
- 4 Die Beiladungspetentin beantragt,  

sie zu den Festlegungsverfahren BK7-24-01-007, BK7-24-01-008, BK7-24-01-009 und BK7-24-01-010 beizuladen.

Sie ist der Ansicht, dass sie aufgrund ihrer verschiedenen Marktrollen direkt und unmittelbar von den Festlegungsgegenständen betroffen sei und führt vertiefend zu den von ihr wahrgenommenen Marktrollen und den Auswirkungen von den gegenständlichen Festlegungsverfahren auf diese Betätigungsfelder aus.
- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

- 6 Dem Beiladungsantrag wird stattgegeben. Die Beiladungspetentin wird unter pflichtgemäßer Ermessensbetätigung durch einfache Beiladung zu den oben genannten Verfahren hinzugezogen.
- 7 Neben den geborenen Beteiligten nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG können gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG Personen und Personenvereinigungen auf Antrag zu einem bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahren beigeladen werden. Unterschieden wird entsprechend § 13 Abs. 2 VwVfG zwischen notwendiger und einfacher Beiladung:
- 8 Notwendig ist die Beiladung, wenn die verfahrensabschließende Entscheidung unmittelbar rechtsgestaltend gegenüber dem Dritten wirken kann, also möglicherweise eine Verpflichtung begründet, ändert oder aufhebt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.07.2006, Az. VI-3 Kart 144-149/06 (V)). In diesem Falle ist anzunehmen, dass die für eine Beiladung erforderliche erhebliche Interessensberührung besteht (Theobald/Werk, in: Danner/Theobald, Energierecht, § 66 EnWG Rn. 42 (EL 83)). Als Konsequenz hat die Beiladung zu erfolgen, da die Regulierungsbehörde entweder über kein Ermessen verfügt oder dieses jedenfalls auf Null reduziert ist (Elspas/Heinichen, in: Elspas/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), 1. Aufl. 2018, EnWG, § 66 Rn. 24; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, Az. VI-3 Kart 25/08 (V)).
- 9 Im Übrigen können Dritte als einfache Beigeladene zu einem Verfahren hinzugezogen werden, sofern ein in Betracht kommender Verfahrensausgang zumindest mittelbare Auswirkungen auf sie haben kann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, Az.: VI-3 Kart 161/06 (V)). Voraussetzung ist hierbei die Möglichkeit einer erheblichen Interessensberührung; dahingegen ist nicht erforderlich, dass geltend gemacht werden kann, die Entscheidung könne eigene subjektiv-öffentliche Rechten verletzen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Der Begriff der Interessensberührung ist weit auszulegen und erfasst daher nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse am Verfahrensausgang (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009 - VI-3 Kart 25/08 (V)). Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn die Interessen nicht nur entfernt oder geringfügig berührt werden. Im Falle der einfachen Beiladung hat die Regulierungsbehörde schließlich von Ihrem Beiladungsermessen pflichtgemäßen Gebrauch zu machen; bei der Entscheidung sind die Intensität der Interessensberührung und die Verfahrensökonomie zu berücksichtigen (*Elspas/Heinichen*, a.a.O., § 66 Rn. 25f m.w.N.)
- 10 Die Beiladungspetentin konnte hiernach jedenfalls im Wege der einfachen Beiladung zu dem Verfahren hinzugezogen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass sie vom Ausgang des Verfahrens in ihren wirtschaftlichen Interessen erheblich berührt wird. Denn die gegenständlichen Verfahren betreffen mit dem Kapazitäts- und Bilanzierungssystem, den Prozessen zum Lieferantenwechsel sowie dem Zugang für Biogas im Gassektor Regulierungsbereiche, welche für unternehmerischen

Tätigkeiten der Beiladungspetentin als Bilanzkreisverantwortlicher, Gaskraftwerksbetreiber, Biogasvermarkter, Transportkunde und Gaslieferant die maßgeblichen Rahmenbedingungen darstellen.

- 11 Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Beschlusskammer derzeit keine verfahrensökonomischen Aspekte ausgemacht, die der Beiladung entgegenstehen. Nach Einschätzung der Beschlusskammer ist es nicht ausgeschlossen, dass die Beiladungspetentin willens und in der Lage ist, einen verfahrensfördernden Beitrag zu leisten. Erhebliche Verfahrensverzögerungen oder -erschwernisse sind durch die Beiladung in den jeweiligen Festlegungsverfahren jedenfalls nicht zu erwarten.
- 12 Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigen kann, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig – z.B. in einem öffentlichen Konsultationsverfahren – vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht grundsätzlich aus, könnte jedoch unter bestimmten Umständen gegen ein Beiladungsinteresse sprechen. Vor allem verfahrensökonomische Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen, könnten ggf. gegenüber einem Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtlichen Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtlichen Umdrucks). Ob eine Beiladung gegenüber einer anderen Form der Verfahrensbeteiligung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Unter diesen Gesichtspunkten wird die Beschlusskammer daher fortlaufend bei Beiladungsbegehren im Rahmen von Festlegungsverfahren, bei denen stets die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen einer Konsultation besteht, eingehender prüfen, ob verfahrensökonomische Erwägungen das Beiladungsinteresse überwiegen und ein entsprechender Beiladungsantrag in der Folge ggf. abzulehnen wäre.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler

Dr. Werner Schaller

Stephan Fassbender

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer